



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- sophie.ammann@seco.admin.ch
- laila.wagner@seco.admin.ch
- jessica.thum@seco.admin.ch

Appenzell, 17. Dezember 2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) **Stellungnahme Kanton Appenzell A.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der «COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Abgelehnt wird die rückwirkende Inkraftsetzung der Aufhebung der Karenzzeit beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. Die Standeskommission stellt daher folgenden

Antrag:

Ziffer III Abs. 2
«Artikel 3» sei zu streichen.

Begründung:

Rückwirkende Inkraftsetzungen sollen als Ausnahme in begründeten Fällen vorgenommen werden. Sie führen zu Rechtsunsicherheit und administrativem Aufwand. Der geschaffene Mehrwert muss diese Nachteile überwiegen. Dies ist bei der rückwirkenden Inkraftsetzung der Aufhebung der Karenzzeit nicht der Fall.

Der Monat September ist von den Arbeitslosenkassen grösstenteils bereits abgerechnet worden. Derzeit werden die Monate Oktober und November 2020 abgerechnet. Mit der rückwirkenden Einführung müssen sämtliche Abrechnungen durch die Arbeitslosenkassen der Schweiz erneut überprüft und aufgearbeitet werden. Dies führt zu einem grossen administrativen Aufwand der Vollzugsstellen. Die Wiedereinführung von einem Karenztag ab 1. September 2020 hat der Bundesrat am 1. Juli 2020 beschlossen (Art. 50 Abs. 2 AVIV, AS 2020 2875). Der Mehrwert für die Unternehmen liegt bei einem Tag Kurzarbeitsentschädigung pro Monat. Aufgrund der geltenden Einschränkungen im Herbst 2020, der erweiterten Anspruchsberechtigung bestimmter Personen auf Kurzarbeit und des wesentlich vereinfachten Verfahrens zur Voranmeldung und Abrechnung von Kurzarbeit scheint die Übernahme von

einem Karenztag pro Abrechnungsmonat für die Unternehmen verkraftbar. Weil mit dem vereinfachten Anmeldeverfahren die Unternehmen keine Monatsumsätze nachweisen müssen, werden zurzeit auch für Betriebe in gewissen Branchen wie dem Baunebengewerbe Kurzarbeitsbewilligungen ohne Vorbehalt ausgestellt, in denen in den Wintermonaten in aller Regel saisonale Beschäftigungsschwankungen bestehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)